



DCGK 2013 – Was ist neu für Investor Relations?

**Mitgliedertreffen des Cercle Investor Relations Austria (C.I.R.A.)
und Mitgliederversammlung des DIRK – Deutscher Investor Relations Verband e.V.
am 27. und 28. Februar 2014 – Workshopreihe I**

Dr. Julia Sitter

Inhalt

- **Die Kodex-Novelle 2013 im Überblick**
- **Änderungen im Bereich Vorstandsvergütung**
- **Änderung im Bereich Corporate Governance Bericht**



Die Kodex-Novelle 2013 im Überblick

Die Kodex-Novelle 2013

- **Neufassung am 13. Mai 2013 von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex beschlossen**
- **In Kraft seit dem 10. Juni 2013 (Veröffentlichung im Bundesanzeiger)**
- **Wie schon 2012: Öffentliches Konsultationsverfahren**
- **Darüber hinaus: Erläuterungen der Änderungsvorschläge in einem Begleitpapier und erstmals (zumindest teilweise) Begründung**
- **Im Fokus: Neue Empfehlungen zur Vorstandsvergütung**

Änderungen im Bereich Vorstandsvergütung – Überblick

- **Zielsetzung der Änderungen: Erweiterung der Transparenz der Vorstandsbezüge**
- **Ausgestaltung als Empfehlung („soll“) → Nichtbefolgung muss in die Entsprechenserklärung aufgenommen werden**
- **Themen:**
 - Vertikaler Vergütungsvergleich (Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK)
 - Höchstgrenzen der Vergütung (Nummer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK)
 - Versorgungsniveau (Nummer 4.2.3 Abs. 3 DCGK)
 - Angaben im Vergütungsbericht (Nummer 4.2.5 Abs. 3 Satz 1 DCGK)
 - Mustertabellen (Nummer 4.2.5 Abs. 3 Satz 2 DCGK)



Einzelne Änderungen im Bereich Vorstandsvergütung

Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK: Vertikaler Vergütungsvergleich

Vertikaler Vergütungsvergleich

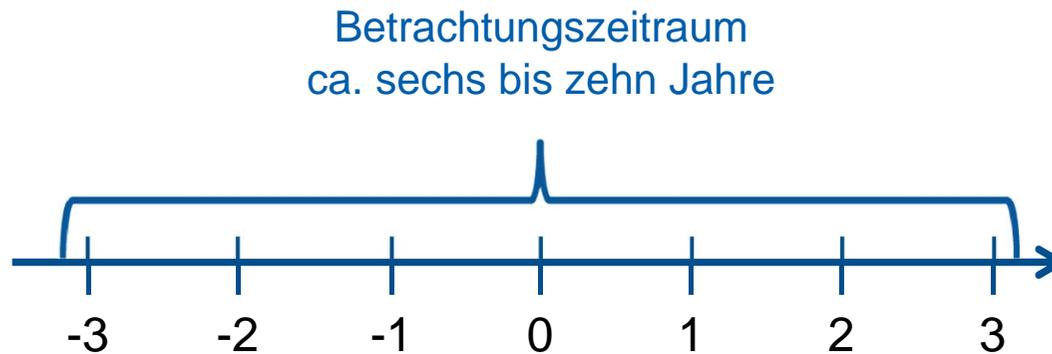
- **Bei der Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder „soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.“**
- **Im Grunde nichts Neues: Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG ohnehin Einbeziehung aller relevanten Parameter bei der Aufsichtsrats-Entscheidung über die Festsetzung der Vorstandsvergütung**
 - Vorstandsvergütung muss „in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen“ und „darf die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen“.
 - Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/12278, S. 5): Für die Angemessenheitsprüfung „kann auch das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen herangezogen werden“.
- **Empfehlung soll vertikalem Vergleich zu mehr Praxisrelevanz verhelfen**

Durchführung des vertikalen Vergütungsvergleichs

- **Schrittweises Vorgehen des Aufsichtsrats erforderlich**
 1. Entwicklung eigener Kriterien zur Bildung der beiden Vergleichsgruppen „oberer Führungskreis“ und „relevante Belegschaft“
 - Was ist der obere Führungskreis? HBL, BL, Prokuristen, Generalbevollmächtigte?
 - Was ist die relevante Belegschaft?
 - Grundsatz: Gesamte Belegschaft inkl. oberer Führungskreis exkl. Vorstand
 - Stammebelegschaft mit/ohne Leiharbeiter?
 - Konzernweit?
 - National/international?
 2. Festlegung des zeitlichen Rahmens für die Vergütungsentwicklung in den Vergleichsgruppen
 3. Vornahme des konkreten vertikalen Vergleichs
 4. (Lediglich) Berücksichtigung bei der Vergütungsentscheidung
- **Informationen?**
 - Laut Kodex-Kommission regelmäßig in Unternehmen vorhanden
 - I.d.R. Zulieferung durch Personalabteilung oder Buchhaltung

Zeitliche Entwicklung

- **Festlegung durch Aufsichtsrat**
- **Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft**
- **Orientierung an der Dauer der Amtszeit: +/- drei bis fünf Jahre**



Was bedeutet „berücksichtigen“?

- „in seine Überlegungen einbeziehen“, „in seinem Handeln beachten“
- **Keine Pflicht, ein konkretes Verhältnis bzw. einen bestimmten Faktor festzulegen**
- **Reine „Kenntnisnahme“ ausreichend?**
- **Dokumentation der Berücksichtigung**
 - „Ob“ ist bereits nach § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG geschuldet
 - „Wie“ muss für Entsprechung erfolgen und Dokumentation (vorsorglich)



Einzelne Änderungen im Bereich Vorstandsvergütung

Nummer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK: Betragsmäßige Höchstgrenzen der Vorstandsvergütung

Dr. Julia Sitter

Betragsmäßige Höchstgrenze

- **Nummer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK:**

„Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.“

- **Fixvergütung enthält immer betragsmäßige Höchstgrenze**

- **Variable Vergütung**

- **Beispiele:**

- „V erhält eine Tantieme in Höhe von 0,5 % des Konzern-EBIT, maximal EUR 1 Mio.“

- „V erhält eine Tantieme in Höhe von EUR 100.000,00, wenn das EBITDA zum Bilanzstichtag EUR 100 Mio. beträgt.“

- Unklar, ob die Empfehlung nur für den Zeitpunkt der Zuteilung von Umtausch- oder Bezugsrechten auf Aktien gelten soll – oder auch für den Zeitpunkt der Ausübung dieser Rechte nach Ablauf der Sperrzeit, im Ergebnis also ein zweistufiger Cap verlangt wird

Einzelne Änderungen im Bereich Vorstandsvergütung

- **Nebenleistungen**

- Regelmäßig nicht von einer betragsmäßigen Höchstgrenze erfasst, weil sich diese Leistungen nach dem jeweils angefallenen Aufwand bemessen
- Betragsmäßige Höchstgrenze erscheint daher nicht sachgerecht
- Beobachtung aus der Praxis: (Vorsorgliche) Abweichungserklärung



Einzelne Änderungen im Bereich Vorstandsvergütung

Nummer 4.2.3 Abs. 3 DCGK: Versorgungsniveau

Dr. Julia Sitter

Versorgungsniveau

- **Nummer 4.2.3 Abs. 3 DCGK:**

„Bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.“

- **Kritik bereits im Konsultationsverfahren:**

- In der Praxis sind beitragsorientierte Pensionsmodelle üblich

- Jährliche Festlegung eines Betrages, nicht von einem vorab definierten Versorgungsniveau abgeleitet

- Problematisch, da sich Amtszeit nicht mit der nötigen Sicherheit antizipieren lässt

- Zwar Bestellung der Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre, aber wiederholte Bestellungen möglich



Einzelne Änderungen im Bereich Vorstandsvergütung

Geltungszeitpunkt der neuen Kodex-Empfehlungen

Dr. Julia Sitter

Übergangsregelung?

- **Grundsätzlich keine explizite Übergangsregelung**
 - Ausnahme: Mustertabellen
- **Geltung ab Veröffentlichung der Neufassung? Auch für Alt-Verträge?**
- **Beobachtung aus der Praxis: Vorsorgliche Abweichungserklärung für Alt-Verträge**

Wortlaut von 4.2.2. Abs. 2 Satz 3 DCGK

„Die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsratsplenum unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. [...] Hierbei soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.“

→ Zeitpunkt Aufsichtsratsentscheidung

Wortlaut von 4.2.3 Abs. 3 DCGK

„Bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.“

→ Zeitpunkt Aufsichtsratsentscheidung

Anders: Wortlaut von 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK

„Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsstelle betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.“

- **Keine Bezugnahme auf einen bestimmten Zeitpunkt**
 - Literaturlauffassung (Klein, AG 2013, 737): „zumindell vorsichtshalber“ Annahme, dass Kodex-Empfehlung auch für bereits abgeschlossene Vorstandsverträge gilt
 - Beobachtung aus der Praxis: (Vorsorgliche) Abweichungserklärung



Einzelne Änderungen im Bereich Vorstandsvergütung

Nummer 4.2.5 Abs. 3 DCGK: Angaben im Vergütungsbericht

Dr. Julia Sitter

Angaben im Vergütungsbericht

- **Im Vergütungsbericht soll nun auch für jedes Vorstandsmitglied Folgendes dargestellt werden:**
 - Die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung
 - Der Zufluss im bzw. für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren
 - Bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr
- **Nach Ansicht der Regierungskommission sind diese Daten in den Unternehmen bereits verfügbar und werden in der ein oder anderen Form überwiegend auch schon veröffentlicht.**

Mustertabellen

- **Die zusätzlichen Angaben zur Vorstandsvergütung nach Nummer 4.2.5 Abs. 3 Satz 1 DCGK sollen anhand von Mustertabellen aufbereitet werden, die dem DCGK als Anlagen beigelegt sind.**
 - Tabellen sind als Bestandteile des Vergütungsberichts abzu drucken
 - Tabelle 1 für den Wert der gewährten Zuwendungen (Nummer 4.2.5 Abs. 3 Satz 1, 1. Spiegelstrich)
 - Tabelle 2 für den Vergütungszufluss im bzw. für das Berichtsjahr (Nummer 4.2.5 Abs. 3 Satz 1, 2. Spiegelstrich)
 - Die Werte in den Tabellen sind grundsätzlich nach IFRS auszuweisen.

DCGK – Mustertabellen

Mustertabelle 1 zu Nummer 4.2.5 Abs. 3 Satz 1 (1. Spiegelstrich)

a	b	c	d	I		II		III		IV	
				Name				Name			
				Funktion				Funktion			
				Datum Ein-/Austritt				Datum Ein-/Austritt			
n-1	n	n (Min)	n (Max)	n-1	n	n (Min)	n (Max)				
1	Festvergütung										
2	Nebenleistungen										
3	Summe										
4	Einjährige variable Vergütung										
5	Mehrjährige variable Vergütung										
5a	Planbezeichnung (Planlaufzeit)										
...	Planbezeichnung (Planlaufzeit)										
6	Summe										
7	Versorgungsaufwand										
8	Gesamtvergütung										

Erläuterungen:

- a Name des Vorstandsmitglieds
- b Funktion des Vorstandsmitglieds, z. B. Vorstandsvorsitzender, Finanzvorstand
- c Datum des Ein-/Austritts des Vorstandsmitglieds, sofern im betrachteten Geschäftsjahr n (Berichtsjahr) bzw. n-1
- d Betrachtetes Geschäftsjahr n (Berichtsjahr) bzw. n-1
- I Gewährte Zuwendungen im Geschäftsjahr n-1
- II Gewährte Zuwendungen im Geschäftsjahr n (Berichtsjahr)
- III Erreichbarer Minimalwert des jeweiligen im Geschäftsjahr n (Berichtsjahr) gewährten Vergütungsbestandteils, z. B. Null
- IV Erreichbarer Maximalwert des jeweiligen im Geschäftsjahr n (Berichtsjahr) gewährten Vergütungsbestandteils
- 1 Fixe Vergütungsbestandteile, z. B. Fixgehalt, feste jährliche Einmalzahlungen (Beträge entsprechen Beträgen der Tabelle "Zufuss"); Werte in Spalten II, III und IV sind identisch
- 2 Fixe Vergütungsbestandteile, z. B. Sachbezüge und Nebenleistungen (Beträge entsprechen Beträgen der Tabelle "Zufuss"); Werte in Spalten II, III und IV sind identisch
- 3 Summe der fixen Vergütungsbestandteile (1+2) (Beträge entsprechen Beträgen der Tabelle "Zufuss"); Werte in Spalten II, III und IV sind identisch
- 4 Einjährige variable Vergütung, z. B. Bonus, Tantieme, Short-Term Incentive (STI), Gewinnbeteiligung
- 5 Mehrjährige variable Vergütung (Summe der Zeilen 5a-...), z. B. Mehrjahresbonus, aufzuschlebende Anteile aus einjähriger variabler Vergütung (Deferral), Long-Term Incentive (LTI), Bezugsrechte, sonstige aktienbasierte Vergütungen
- 5a-... Mehrjährige variable Vergütung, Aufschlüsselung nach Plänen unter Nennung der Laufzeit
- 6 Summe der fixen und variablen Vergütungsbestandteile (1+2+4+5)
- 7 Dienstaufwand gemäß IAS 19R aus Zusagen für Pensionen und sonstige Versorgungsleistungen (Beträge entsprechen Beträgen der Tabelle "Zufuss"); Werte in Spalten II, III und IV sind identisch
- 8 Summe der fixen und variablen Vergütungsbestandteile sowie Versorgungsaufwand (1+2+4+5+7)

DCGK – Mustertabellen

Mustertabelle 2 zu Nummer 4.2.5 Abs. 3 Satz 1 (2. Spiegelstrich)

	Zufluss	Name		Name		Name		Name	
		Funktion		Funktion		Funktion		Funktion	
		Datum Ein-/Austritt		Datum Ein-/Austritt		Datum Ein-/Austritt		Datum Ein-/Austritt	
		n	n-1	n	n-1	n	n-1	n	n-1
1	Festvergütung								
2	Nebenleistungen								
3	Summe								
4	Einjährige variable Vergütung								
5	Mehrfährige variable Vergütung								
5a	Planbezeichnung (Planlaufzeit)								
...	Planbezeichnung (Planlaufzeit)								
6	Sonstiges								
7	Summe								
8	Versorgungsaufwand								
9	Gesamtvergütung								

Erläuterungen:

- a Name des Vorstandsmitglieds
- b Funktion des Vorstandsmitglieds, z. B. Vorstandsvorsitzender, Finanzvorstand
- c Datum des Ein-/Austritts des Vorstandsmitglieds, sofern im betrachteten Geschäftsjahr n (Berichtsjahr) bzw. n-1
- d Betrachtetes Geschäftsjahr n (Berichtsjahr) bzw. n-1
- 1 Fixe Vergütungsbestandteile, z. B. Fixgehalt, feste jährliche Einmalzahlungen (Beträge entsprechen Beträgen der Tabelle "Gewährte Zuwendungen")
- 2 Fixe Vergütungsbestandteile, z. B. Sachbezüge und Nebenleistungen (Beträge entsprechen Beträgen der Tabelle "Gewährte Zuwendungen")
- 3 Summe der fixen Vergütungsbestandteile (1+2) (Beträge entsprechen Beträgen der Tabelle "Gewährte Zuwendungen")
- 4 Einjährige variable Vergütung, z. B. Bonus, Tantieme, Short-Term Incentive (STI), Gewinnbeteiligung
- 5 Mehrjährige variable Vergütung (Summe der Zeilen 5a-...), z. B. Mehrjahresbonus, aufgeschobene Anteile aus einjähriger variabler Vergütung (Deferral), Long-Term Incentive (LTI), Bezugsrechte, sonstige aktienbasierte Vergütungen
- 5a-... Mehrjährige variable Vergütung, Aufschlüsselung nach Plänen unter Nennung der Laufzeit
- 6 Sonstiges, z. B. Vergütungsrückforderungen (Claw backs), die unter Bezugnahme auf frühere Auszahlungen mit einem Negativbetrag berücksichtigt werden
- 7 Summe der fixen und variablen Vergütungsbestandteile (1+2+4+5+6)
- 8 Dienstzeitaufwand gemäß IAS 19R aus Zusagen für Pensionen und sonstige Versorgungsleistungen (Beträge entsprechen Beträgen der Tabelle "Gewährte Zuwendungen"), hierbei handelt es sich nicht um einen Zufluss im Geschäftsjahr
- 9 Summe der fixen, variablen und sonstigen Vergütungsbestandteile sowie Versorgungsaufwand (1+2+4+5+6+8)

Geltungszeitpunkt

- **Mit Rücksicht auf den möglichen anfänglichen Mehraufwand der Zusammenstellung soll die Regelung erst für die Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen.**
- **Beachte DSW-Abstimmungsrichtlinien 2014:**
 - „Nein, mindestens Enthaltung“, wenn keine Verwendung der Kodex-Tabellen für die Darstellung der Vorstandsvergütung erfolgt



Änderung im Bereich Corporate Governance Bericht

Nummer 6.3 Satz 2 DCGK: Aktienbesitz von Organmitgliedern

Dr. Julia Sitter

Aktienbesitz von Organmitgliedern

- **Nummer 6.3 Satz 2 DCGK**

„Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat im Corporate Governance Bericht angegeben werden.“

Kontakt für Fragen



Dr. Julia Sitter
Rechtsanwältin

jsitter@whitecase.com

Bockenheimer Landstr. 20
60323 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 29994-1283
Fax: +49 69 29994-1444

Berlin

Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
Tel.: + 49 30 880911 0
Fax: + 49 30 880911 297
berlin@whitecase.com

Düsseldorf

Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Tel.: + 49 221 49195 0
Fax: + 49 221 49195 100
duesseldorf@whitecase.com

Frankfurt

Bockenheimer Landstraße 20
60323 Frankfurt am Main
Tel.: + 49 69 29994 0
Fax: + 49 69 29994 1444
frankfurt@whitecase.com

Hamburg

Valentinskamp 70 / EMPORIO
20355 Hamburg
Tel.: + 49 40 35005 0
Fax: + 49 40 35005 111
hamburg@whitecase.com

München

Maximilianstraße 35
80539 München
Tel.: + 49 89 206043 500
Fax: + 49 89 206043 510
muenchen@whitecase.com